

Vertrag

zwischen der Stadt Nienburg/Weser, Marktplatz 1, 31582 Nienburg, vertreten durch den Herrn Michael Brede

im Folgenden **Stadt Nienburg** genannt,

und

der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Husarenstr. 75, 38102 Braunschweig vertreten durch den Präsidenten Dr. Merker, vertreten durch das Niedersächsische Forstamt Nienburg, Herrn Wolfgang Fritzsche

Im Folgenden **NLF** genannt.

wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Betriebsleitung der NLF folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt Nienburg beabsichtigt, den Bau der Südumgehung Nienburg (Südring), verbunden mit einer Flurbereinigung. Dadurch werden Kompensationsmaßnahmen gem. BauGB in Verbindung mit dem Wald- und Naturschutzrecht erforderlich. Mit diesem Vertrag sichert sich die Stadt Nienburg entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf Flächen im Eigentum der NLF. Genutzt wird der durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg anerkannte Kompensationsflächenpool „Nienburger Bruch“ im Niedersächsischen Forstamt Nienburg.

Die Kurzfassungen (Steckbrief) des Fachkonzeptes dieses Pools und die Anerkennungsschreiben der UNB sind als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1

Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.09.2016 in Kraft. Er endet am 30.08.2046.

§ 2

Leistungen der NLF

- 1) Die NLF buchen 90.546,5 Werteinheiten (74.097 m² x 1,222 WE) gem. neuem Osnabrücker Modell im Pool „Nienburger Bruch“ zugunsten der Stadt Nienburg und dokumentieren das in ihrem Kompensationsflächenkataster (BisKo).
- 2) Die NLF führen innerhalb der nächsten 2 Jahre die Erstinstandsetzung des Kompensationsflächenpools „Nienburger Bruch“ entsprechend dem durch die zuständige UNB anerkannten Fachkonzept (Kurzfassung siehe Anlage) auf einer Fläche durch, deren Größe multipliziert mit den durchschnittlichen WE je Flächeneinheit der in Ziffer 1 genannten Zahl an WE entspricht.
- 3) Die NLF pflegen die Fläche für einen Zeitraum von 30 Jahren **ab Inkrafttreten des Vertrages, das heißt** bis zum 30.08.2046, entsprechend den Zielen des Fachkonzeptes. **Dies beinhaltet u.a. eine regelmäßige Entnahme der Bedränger der Eichen – insbesondere Buche, Ahorn, Nadelbäume, Traubenkirsche.**
- 4) Die NLF stimmen der dauerhaften bauordnungsrechtlichen Sicherung der in Absatz 1 genannten Flächen als Ausgleichsflächen durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu. Die Verwaltungsgebühren für die Eintragung der Baulast trägt die Stadt Nienburg/Weser.

§ 3

Entgeltherleitung

Der Preis für die Leistungen gem. § 2 Ziffer 1 bis 3 beträgt 5,60 Euro/m² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, das Gesamtentgelt beträgt somit 414.943,20 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, somit einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer 493.782,41 Euro.

§4

Zahlungsmodalitäten

- 1) Das Entgelt gem. § 3 wird auf das Konto des NFA Nienburg, bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, IBAN DE59 2505 0000 0106 0230 39 unter der Angabe des Kassenzeichens (wird noch mitgeteilt) mit dem Vermerk „Nienburger Bruch“ überwiesen.
- 2) Die Zahlung erfolgt in drei Raten nach folgenden Fälligkeiten:

Fälligkeit	Betrag einschl. gesetzl. Umsatzsteuer
01.09.2016	164.594,14 €
01.09.2017	164.594,14 €
01.09.2018	164.594,13 €

- 3) Bei Zahlungsverzug nach § 286 BGB werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben

§ 5

Gewährleistung

- 1) Die NLF übernimmt die Gewährleistung für die frist- und fachgerechte, ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der in § 2 definierten Leistungen.
- 2) Die NLF leistet keine Gewähr für unvorhersehbare Schäden, die an den Ersatzflächen infolge höherer Gewalt entstehen oder für Veränderungen der Ersatzflächen, die infolge solcher Fremdeinwirkungen entstehen, die durch die NLF nicht zu vertreten sind.

§ 6

Vertragskündigung

- 1) Die NLF ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen und zwar mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist, wenn die Stadt Nienburg mit ihren Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung mehr als vier Wochen im Rückstand

bleibt oder ihren sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nachkommt.

- 2) Die Stadt Nienburg ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen und zwar mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist, wenn die in § 2 definierten durch die NLF zu erbringenden Leistungen trotz schriftlicher Anmahnung durch die Stadt Nienburg nicht frist- und fachgerecht, ordnungs- und vertragsgemäß erbracht werden.
- 3) Bei Vertragskündigung sind gegenseitig erbrachte Leistungen gegenseitig zu erstatten: Geleistete Zahlungen der Stadt Nienburg/Weser sind von der NLF zurückzuerstatten, geleistete Arbeiten der NLF sind von der Stadt Nienburg/Weser zu vergüten. Auf eine gegenseitige Verzinsung wird verzichtet. Die Stadt wird im Falle der Vertragskündigung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich auf andere Art und Weise nachweisen und die Aufhebung der Baulast nach § 3 (4) beantragen.

§ 7

Unwirksamkeit von Vertragsteilen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 8

Anlagen

Die vom Ingenieurbüro für Landschaftsökologie und Umweltplanung AG Tewes, Kiebitzweg 6, 26209 Hatten-Sandkrug, erstellte Bewertung und Ermittlung des Aufwertungspotentials für die Kompensationsfläche im Nienburger Bruch vom 11.03.2016 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§9

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Braunschweig vereinbart, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Nienburg, den
Für die Stadt Nienburg

Nienburg, den
Für die NLF, NFA Nienburg

(Michael Brede)

(Henning Schmidtke)

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Genehmigt

Braunschweig, den.....

Betriebsleitung

Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Im Auftrage

(Jochen Starke)